

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Im kantonalen Verfahren hatte sich der Beschwerdeführer für die Pflicht des Beschwerdegegners zur Erstattung der seinem Vater geleisteten Unterstützungsbeiträge auch auf dessen Eigenschaft als Erbe des Unterstützten berufen. Der Anspruch des Gemeinwesens auf Rückerstattung gegenüber dem Unterstützten oder dessen Erben ist aber sowohl nach dem schweizerischen (BGE 76 II 113) wie nach dem deutschen Recht (Gutachten des Institutes für internationales Privatrecht S. 2) öffentlich-rechtlicher Natur und könnte, wiederum nach dem Gutachten, vor den Gerichten des Partnerstaates nicht durchgesetzt werden. Zudem würde es bei Abweisung eines solchen Anspruches durch eine kantonale Behörde an der Legitimation des Beschwerdeführers zur staatsrechtlichen Beschwerde fehlen, weil er damit nicht als Privatrechtssubjekt, sondern als Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse auftreten würde. Schließlich wird in der Beschwerde eine Verfassungsverletzung nicht damit begründet, daß das Appellationsgericht die Rückerstattungspflicht aus diesem Grunde abgelehnt habe.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. Juni 1956.)

D. Verschiedenes

Die armenrechtliche Rückerstattungsforderung

unter besonderer Berücksichtigung des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes

Von Dr. Otto Stebler, kantonaler Armensekretär, Solothurn

Sowohl in der Sozialfürsorge als auch in der Armenfürsorge kann die allgemein herrschende Tendenz verfolgt werden, daß vorgängig der Beanspruchung öffentlicher Mittel, seien es Fürsorgebeiträge oder Armenunterstützungen, die privatrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht geltend zu machen ist. In gleicher Weise verhält es sich mit den bezogenen Armenunterstützungen. Man betrachtet es als eine selbstverständliche Pflicht, daß, wer Armenunterstützung bezogen hat und später wieder in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt, seine Unterstützungen nach Möglichkeit wieder zurückbezahlt. In Befolgung dieses Grundsatzes haben fast alle Schweizerkantone diese Rückerstattungspflicht in ihren Armenfürsorgegesetzen gesetzlich verankert. So bestimmt § 44 des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes (AFG):

«Dem Staat und jeder Gemeinde, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen Unterstützungen geleistet haben, steht zunächst dem Unterstützten gegenüber ein Rückforderungsrecht für die aufgewendeten Beiträge zu. Diese Schuld ist unverzinslich und unverjährbar. Sie wird fällig, sobald erwiesen ist, daß die unterstützte Person Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. Die Rückforderung für Erziehungskosten sind indessen derjenigen Person gegenüber, für welche dieselben aufgewendet wurden, zu keiner Zeit zulässig.

Ebenso sind dem Staat und der Gemeinde rückerstattungspflichtig die nach den Bestimmungen des Zivilrechtes unterstützungspflichtigen Verwandten des Unterstützten. Notwendige Fürsorge darf aber mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zivilrechtlich unterstützungspflichtiger Verwandter weder verzögert noch verweigert werden.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet der ordentliche Richter im summarischen Verfahren gemäß §§ 3 und 4 EG zum ZGB. Wohnt der Beklagte außerhalb des Kantons, so ist der Richter am Orte der Erfüllung oder am Orte der Entstehung des Rückforderungsanspruches zuständig.»

Betrachten wir diese Gesetzesbestimmung näher, so muß festgehalten werden, daß im Absatz 1 der Gesetzesbestimmung die öffentlich-rechtliche Rückerstattungspflicht des Unterstützten verankert ist, während Abs. 2 vom privatrechtlichen Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten gemäß Art. 328/29 ZGB spricht. Es mag überraschen, daß verschiedene Armengesetze diesen zivilrechtlichen Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens gegenüber Verwandten erwähnen. Es ist dies tatsächlich gerechtfertigt, trotzdem er nicht durch das Armengesetz begründet wird. Diese Erwähnung schließt die Auslegung aus, daß es der Armenpflege mangels ausdrücklicher Normen nicht gestattet sei, den im Privatrecht begründeten Anspruch geltend zu machen und legt außerdem den Charakter der Armenunterstützung auch gegenüber den privatrechtlich Verpflichteten fest: «Sowenig wie sie dem Unterstützten eine ‚unwiderrufliche‘ Zuwendung ist, sowenig sollen dadurch die dem Unterstützten verpflichteten Verwandten entlastet werden. Die Verwandten sollen sich nicht darauf berufen können, daß die Armenbehörde mit der Unterstützungsleistung eine eigene Verpflichtung erfüllt habe, wie das beim Stillschweigen des Armengesetzes unter Umständen möglich wäre¹.»

I. Allgemeines über die armenrechtliche Rückerstattung

Die öffentliche Armenfürsorge des Staates und der Gemeinden ist grundsätzlich vom öffentlichen Recht beherrscht. Aus diesem Grunde untersteht auch dem öffentlichen Recht die Frage, ob Armenunterstützungen zurückerstattet werden müssen. Durch die Ausrichtung von öffentlich-rechtlichen Unterstützungen erwirbt das unterstützende Gemeinwesen (öffentlich-rechtliche Körperschaft) ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Empfänger solcher armenrechtlicher Leistungen. Dieses Rückforderungsrecht entsteht grundsätzlich im Moment der Leistung, also der Unterstützung selber. Seine Fälligkeit und somit seine Geltendmachung wird jedoch dadurch bedingt, daß der Verpflichtete oder Unterstützte wieder über gewisse Mittel verfüge, so daß er, ohne in eine neue Notlage zu geraten, in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber der Armenpflege nachzukommen².

Eine Leistung der Öffentlichkeit kann derart außerordentlich sein, daß ein späterer Wegfall der sie rechtfertigenden Umstände ihr auch jede Rechtfertigung entzieht. Dies ist besonders im Armenrecht der Fall. Die Leistung einer Armenunterstützung ist zweifellos eine solche ausnahmsweise bzw. außerordentliche Belastung des Staates, so daß diese behoben werden muß, sobald es die Umstände erlauben. Die Armenunterstützung ist kein Geschenk, sondern vielmehr ein Voranschub oder eine Vorzugslast, die im Falle zukünftigen Vermögens oder aus dem etwaigen Nachlaß des Unterstützten zurückerstattet werden muß³.

II. Die Rechtsnatur des armenrechtlichen Rückerstattungsanspruches

Es ist heute unbestritten, daß die auf Grund des Armengesetzes ausgerichteten Unterstützungen an Bedürftige grundsätzlich vom öffentlichen Recht beherrscht werden. Hieraus ergibt sich, daß die öffentlich-rechtliche Natur der Armenunter-

¹ *Im Hof*: Verhältnis zwischen Armenbehörden und Verwandten des Unterstützten, in ZSR Bd. 54, S. 178.

² *Im Hof*: a.a.O. S. 216.

³ *Roesler*: Das soziale Verwaltungsrecht, Erlangen 1927, S. 163.

stützung eine Rückforderung aus zivilrechtlichen Gründen ausschließt. Ob somit Armenunterstützungen zurückerstattet werden müssen, sei es wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder aus andern Gründen, muß ausschließlich nach öffentlichem Recht beurteilt werden⁴.

Der Bedürftige nimmt das Gemeinwesen für seine Notlage in Anspruch. Das Gemeinwesen wird für ihn tätig und hilft ihm im Rahmen der Armenfürsorgegesetzgebung. Es kann deshalb das Gemeinwesen für die besondere Inanspruchnahme durch den Bedürftigen von diesem auch eine Gegenleistung verlangen. Der Staat kann daher, wie er es sich zur Aufgabe gemacht hat, die bedürftigen Bürger zu unterstützen, auch Regeln aufstellen, unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung solcher Unterstützungen zu erfolgen hat. Er darf dem Bedürftigen, der von ihm unterstützt wird, eine *Vorzugslast* als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege auferlegen. Darnach erklärt sich der Rückerstattungsanspruch als eine Art Vorzugslast des öffentlichen Rechts⁵. Solche Gesetzesbestimmungen sind öffentlich-rechtlicher Natur, wie die Regeln über die Unterstützungsleistungen selber.

Im Hof faßt die Unterstützung der Armenpflege als eine Nothilfe auf, die wie ein Darlehen zu betrachten sei, das unter Umständen wieder zurückerstattet werden muß⁶.

Auf Grund der Rechtsnatur dieses Anspruches darf angenommen werden, daß er auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Armengesetzes besteht. Dieser Rechtsanspruch ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung, der auch im öffentlichen Recht seine Geltung hat. Es würde nach Ansicht des Bundesgerichts⁷ als stoßend empfunden, wenn jemand, der durch öffentliche Armenunterstützung ungerechtfertigt bereichert ist, nicht auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze zur Rückerstattung verpflichtet werden könnte⁸. Eine Rückerstattungspflicht bezogener Armenunterstützung besteht somit unabhängig öffentlich-rechtlicher Gesetzesbestimmungen schon auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze. Es kann aber Art. 62 OR über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen; er kann im allgemeinen bei Armenunterstützungen nur *analog* als Quelle für die Erkenntnis des öffentlichen Rechts herangezogen werden⁹.

Wie steht es nun mit der öffentlich-rechtlichen Bereicherung im Armenrecht? Der öffentlich-rechtliche Bereicherungsanspruch mit Bezug auf Armenunterstützungen ist bestritten. Gegen die analoge Anwendung des privatrechtlichen Institutes der ungerechtfertigten Bereicherung im öffentlichen Recht werden vor allem zwei Gründe angeführt. Die armenrechtliche Unterstützung geht auf aktuelle Bedürfnisbefriedigung, und der Rechtsgrund der Unterstützung ist die gesetzliche Verpflichtung der Armenpflege, Bedürftigen in Notlagen beizustehen, weil Armut im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nicht geduldet werden kann. Dadurch, daß der Unterstützte wieder zu Vermögen gelangt und seine Notlage behoben wird, entfällt aber nicht der Rechtsgrund der frühern Unterstützungsleistungen,

⁴ BGE vom 26. Febr. 1943 i. S. Lütolf, nicht publiziert.

⁵ *Keusch*: Das Unterstützungssubjekt im aargauischen Armenwesen. Diss. Fribourg 1943, S. 58.

⁶ *Im Hof*: a. a. O. S. 177.

⁷ BGE vom 26. Febr. 1943 i. S. Lütolf.

⁸ Vgl. BGE 32 II 634 ff.; 33 II 703 ff.; 37 II 145 Erw. 2.

⁹ BGE vom 26. Februar 1943 i. S. Lütolf.

denn die Tatsache der frühern Notlage und damit der damaligen Verpflichtung der Armenpflege bleibt deshalb gleichwohl bestehen. Der zweite Grund, weshalb eine Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht möglich ist, stützt sich auf das Fehlen eines Rechtsanspruches des Bedürftigen auf Armenunterstützung. Auf Grund der geltenden Armengesetze besteht kein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Unterstützungsleistung. Der Bedürftige hat keinen Rechtsanspruch auf Armenunterstützungen. Aus dem im schweizerischen Verwaltungsrecht allgemein anerkannten Grundsatz der gesetzlichen Verwaltung kann er jedoch auf dem Verwaltungs- bzw. Beschwerdeweg das Tätigwerden oder Handeln der Armenpflege erzwingen¹⁰.

Bei der Beantwortung dieser Einwände muß vor allem davon ausgegangen werden, daß eine sklavische Nachahmung der privatrechtlichen Bereicherungsregeln im öffentlichen Recht nicht in Frage kommen kann. Ist eine Leistung geschuldet oder eine bloße Reflexwirkung einer staatlichen Aufgabe, so kann sie doch in beiden Fällen gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sein. Ob der Bürger einen Rechtsanspruch hat oder nicht, so muß das Tätigwerden der Behörden doch gesetzmäßig sein. Ferner ist die Behauptung, daß der Leistungsgrund, nämlich die damalige Notlage, nicht nachträglich weggefallen sei, zu eng. Wenn auch der Unterstützungsanspruch auf die aktuelle Bedürfnisbefriedigung geht und dies der Grund der Ausrichtung von Armenunterstützungen ist, so bedeutet das Behalten einer solchen außerordentlichen Leistung, wenn man in der Lage ist, sie zurückzuerstatten, eben eine ungerechtfertigte Bereicherung. Durch den Erwerb von Vermögen oder durch das Zurücklassen von Vermögen beim Tode fällt der Grund nicht so sehr für die Vermögensverschiebung, sondern für die weiter dauernde «Bereicherung» dahin.

Auch die Erklärung des armenrechtlichen Rückerstattungsanspruches, wonach es sich um einen Anspruch ex lege handle, ist sicher zu eng, wenn auch alle Armengesetze Bestimmungen über die Rückerstattung von Armenunterstützungen enthalten¹¹. Die Bestimmungen sind dazu da, um für die genau bezeichneten Leistungen der öffentlichen Armenpflege nicht nur die Rückerstattungen vorzusehen, sondern um deren Voraussetzungen genau zu umschreiben. Diese armenrechtlichen Bestimmungen verneinen oder erleichtern die Rückerstattungspflicht für gewisse Personen (Kinder für Erziehungskosten usw.) oder beschränken sie auf besondere Arten des Vermögenserwerbes (Erbanfall, Schenkungen, Lotteriegewinne usw.) oder setzen andere besondere Umstände voraus, die dem Unterstützten die Rückerstattung erleichtern. Andere Erleichterungen oder Beschränkungen der Rückerstattungspflicht sind darin zu erblicken, daß früher Unterstützte erst zur Rückerstattung verhalten werden, wenn sich ihre ökonomischen Verhältnisse soweit gebessert haben, daß ihnen die Rückzahlungen zugemutet werden können¹². Es wäre aber falsch, aus diesen gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch ex lege herzuleiten. Jede Steuer und jede Gebühr ist ein Anspruch des Staates aus Gesetz. Vielmehr muß es sich um eine Rückerstattung einer ausnahmsweisen Leistung des Staates handeln. Hiefür spricht ganz deutlich auch der Umstand, daß nicht irgendeine Berechnung der Höhe dieser «Vorzugslast» zugrundeliegt, sondern

¹⁰ *Keusch*: a.a.O., Seite 57 ff.

¹¹ *Blumenstein*: Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Geltendmachung, in MbVR Bd. 27, S. 257.

¹² Vgl. *H. Gander*: Das System der wohnörtlichen Armenpflege, Diss. Bern 1937, S. 156; *Lobsiger*: Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, Diss. Bern 1939, S. 144 ff.; *Flückiger*: Rückerstattung und Rückforderung nach bernischem Armenrecht; MbVR Bd. 21, S. 49 ff.

genau der Betrag, der dem Bedürftigen ausgerichtet wurde. Im bereits zitierten Bundesgerichtsentscheid vom 26. Februar 1943 i.S. Lütolf wird die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt, indem festgehalten wird, daß es im Armenrecht selbst ohne gesetzliche Bestimmung eine Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung zufolge weggefallenen Grundes gibt.

III. Die Voraussetzungen der Rückerstattungspflicht

Einer Person gegenüber kann der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch des Staates und der Gemeinden nur geltend gemacht werden, wenn sie auf Grund des einschlägigen Armenfürsorgegesetzes unterstützt wurde. Nach solothurnischem Armengesetz ist Voraussetzung der Rückerstattungspflicht, daß der früher Unterstützte Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. Auf welche Art dieses Vermögen erworben wurde, ist unbehelflich, sei es durch Erbschaft, Lotteriegewinn, Schenkung usw. oder durch Arbeitserwerb. Es ist deshalb auch das erarbeitete Vermögen rückerstattungspflichtig im Gegensatz zum bernischen Armenrecht, das lediglich Vermögen berücksichtigt, das durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise «zugefallen» ist. Dieser Wortlaut spricht nach Ansicht Flückigers dafür, daß sich Fälle denken lassen, wo es sich ebensogut rechtfertigen würde, den Erwerb durch Arbeit, wie Erbschaften und Schenkungen zur Rückerstattung zuzulassen¹³. Eine Einschränkung des Begriffes Vermögen im Sinne einer Differenzierung der Art des Erwerbes kennt das solothurnische Armenfürsorgegesetz nicht.

Nicht selten trifft jedoch der Fall zu, daß ein ehemals Unterstützter beim Tode Vermögen zurückläßt, von welchem die Armenpflege keine Kenntnis hatte. Diese Fälle hat der Gesetzgeber besonders ins Auge gefaßt mit der Formulierung «mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist». Nach § 15 AFG dürfen nur «vermögenslose» Personen unterstützt werden. Nur ausnahmsweise ist der Staat oder die Gemeinde gehalten, Unterstützungen an Personen mit Vermögen auszurichten, nämlich dann, wenn «eine Familie unverschuldeterweise derart in Not gerät, daß ihr das zum Lebensunterhalt und zur Erwerbstätigkeit nötige Eigentum veräußert werden müßte». In diesem Falle ist es Aufgabe der Armenpflege, die Armenausgaben durch Errichtung von Sicherheitshypotheken sicherzustellen.

Auch kommt es vor, daß Personen Armenunterstützungen dadurch erschleichen, daß sie Vermögen verschweigen oder verheimlichen. Es handelt sich dabei um die betrügerische Erschleichung von öffentlichen Leistungen, die strafrechtlich verfolgt werden kann. Kommt solches Vermögen zum Vorschein, dann ist das unterstützende Gemeinwesen nicht gehalten, eine Schadensforderung wegen unerlaubten Handlungen im Sinne von Art. 41 ff. OR gegenüber dem Unterstützten anzustrengen, sondern es steht ihr die öffentlich-rechtliche Rückerstattungsklage zu, die leichter als die Schadensklage zum Ziele führt. In diesem Falle müssen die Voraussetzungen von § 44 AFG nicht gegeben sein, da die Rückerstattungspflicht in einem solchen Falle auf dem besondern Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung beruht. Die bewußte Täuschung muß bloß objektiv eine solche sein. Es ist nicht erforderlich, daß sich der Unterstützungsbezüger der Unrechtmäßigkeit der Täuschung bewußt war oder daß er in Kenntnis seiner Pflicht zum vollen Aufschluß über seine Vermögenslage Tatsachen verschwiegen hat. Es

¹³ Flückiger: Rückerstattung und Rückforderung nach bernischem Armenrecht, in MbVR Bd. 21, S. 50.

genügt objektiv das Verschweigen von Tatsachen, die für die Unterstützungsgewährung durch die Armenpflege von Belang wären¹⁴. Die Rückerstattung solcher erschlichener Armenunterstützungen setzt deshalb kein Vermögen im Sinne von § 44 AFG voraus. Selbstverständlich steht auch dem Gemeinwesen die strafrechtliche Verfolgung offen, sofern die strafrechtliche Handlung nicht bereits im Zeitpunkt, da das verheimlichte Vermögen zum Vorschein kommt, verjährt ist (vgl. Art. 70 StGB).

Die Rückerstattungspflicht als solche ist eine einheitliche und bezieht sich auf das Vermögen des Unterstützten, das während seines ganzen Lebens der Armenbehörde gleichsam verfangen ist, wenn sie es auch nicht jederzeit in Anspruch nehmen darf. Das Vermögen, das sich der früher Unterstützte zu erwerben vermochte, unterliegt dem Zugriff der Armenbehörde spätestens bei seinem Tode. Dies trifft auch dann zu, wenn zu Lebzeiten des Unterstützten die Unterstützung nicht geltend gemacht werden konnte und auch dann, wenn dies zu seinen Lebzeiten schon möglich war, aber unterblieben ist¹⁵. Es braucht auch die Armenpflege nicht zuzuwarten, bis der Unterstützte die ganzen Unterstützungsaufwendungen auf einmal abtragen kann, es können ihm auch Ratenzahlungen auferlegt werden¹⁶.

Im Gegensatz zu verschiedenen andern Armengesetzen läßt das solothurnische Armenfürsorgegesetz die Rückerstattung von Armenunterstützungen auf Grund günstiger finanzieller Verhältnisse, die eine Rückerstattung als *zumutbar* erscheinen lassen, nicht zu. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Begriff Vermögen extensiv im Sinne der neuern bundesgerichtlichen Rechtsprechung interpretiert werden kann, wonach Arbeitserwerb als neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG bewertet werden kann, als er das zur Führung eines standesgemäßen Lebens Notwendige übersteigt und Ersparnisse zu machen erlauben würde¹⁷. Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung geht weiter als die frühere, die bisher daran festhielt, daß der Arbeitserwerb des Schuldners erst dann neues Vermögen darstelle, wenn er kapitalisiert und so zu eigentlichem Vermögen geworden ist¹⁸. Entgegen dieser bisherigen Praxis haben zahlreiche Entscheide in ausdehnender Auslegung des Art. 265 SchKG auch Einkommen, das der Schuldner hätte ersparen können, als neues Vermögen anerkannt¹⁹. In Befolgung dieser Praxis hat das Departement des Armenwesens die Rückerstattung von Armenunterstützungen bei größern Einkommen geltend gemacht. In einem neuern Gerichtsentscheid ist jedoch der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern dieser Praxis nicht gefolgt und hat bei einem Familieneinkommen von Fr. 28 000.— die Rückerstattungspflicht des früher Unterstützten verneint, weil kein Vermögen im Sinne von § 44 AFG vorhanden sei. Es muß tatsächlich befremden, daß in solchen Fällen von hohem Einkommen die ehemals Unterstützten nicht zur Rückerstattung verpflichtet werden können, weil sie ihr Einkommen restlos verbrauchen. Bei einer allfälligen Revision des Armenfürsorgegesetzes wäre es deshalb wünschenswert, daß die Rückerstattungspflicht auf diese Fälle erweitert würde, wo die Einkommensverhältnisse eine Rückerstattung als zumutbar erscheinen lassen. (Schluß folgt.)

¹⁴ Entscheid des Reg. Rates des Kantons Luzern vom 10. Juni 1950 in «Entscheide» zum Armenpfleger 1950, Seite 68.

¹⁵ *Im Hof*: a.a.O., Seite 207.

¹⁶ *Im Hof*: a.a.O., Seite 207.

¹⁷ BGE 79 I 115.

¹⁸ BGE 25 I 374; *Jaeger*: Komm. zu Art. 265 SchKG Nr. 8.

¹⁹ Blätter zur zürch. Rechtsprechung Bd. 5 Nr. 26; Bd. 13 Nr. 11; Bd. 30 Nr. 125; SJZ Bd. 21, S. 192 Nr. 166; Bd. 26, S. 329 Nr. 233; Bd. 34, S. 44 Nr. 33.

Aus den Kantonen

Schwyz Fürsorge für Tuberkulosekranke. Wer bisher infolge Erkrankung an Tuberkulose in eine Notlage geraten war, also die Kurkosten und den allfälligen Unterhalt für die Familie nicht mehr zu bestreiten vermochte, hatte sich an die Armenpflege zu wenden. Ein Beitrag der Tuberkuloseliga war in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies bedeutete oft eine unverdiente Härte und vermochte sich auf die Heilung des Patienten nachteilig auszuwirken.

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluß vom 11. 12. 1956 über Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose und das regierungsrätliche Reglement über Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Kurkosten tuberkulosekranker Personen vom 27. 2. 1957 leistet der Kanton nunmehr Beiträge an die Kurkosten Tuberkulosekranker, die ohne fremde Hilfe der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden, sofern die Wohngemeinde und die Tuberkuloseliga ebenfalls Beiträge leisten. Der Kantonsbeitrag wird an den Teil der Kurkosten geleistet, der durch den Kranken oder seine unterstützungspflichtigen Verwandten nicht gedeckt werden kann. Er beträgt höchstens soviel wie der Beitrag der Wohngemeinde. Der Gemeindebeitrag darf — auch dem Kanton gegenüber — nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Ausgeschlossen sind Kantonsbeiträge für Patienten, die schon vor der Erkrankung an Tuberkulose zu einem wesentlichen Teil von der Armenpflege unterstützt werden mußten. Der Regierungsrat sichert die Kantonsbeiträge auf Grund von Einzelgesuchen der Tuberkuloseliga zu. Jedes Gesuch enthält einen Kostenverteilungsplan, woraus die zu erwartenden Leistungen des Patienten, seiner Verwandten, der Tuberkuloseliga, des Bundes, des Kantons, der Gemeinde und allfälliger weiterer Institutionen ersichtlich ist.

Literatur

Kunz Leo: *Kindliche Gewissensnöte*. 62 Seiten, Dienen und Helfen, Neue Folge Heft 11. St. Antoniusverlag Solothurn. Preis Fr. 1.20.

Offensichtlich erschweren eine Anzahl Alltagseinflüsse unserer Zeit die gesunde Entwicklung des kindlichen und jugendlichen Gewissens. Oft ist es das mangelnde Einfühlungsvermögen der Großen und ihr Keine-Zeit-Haben für den werdenden Menschen. Hiezu bedeutet die 62 Seiten umfassende Publikation eines unserer besten geistlichen Erzieher so etwas wie ein Rettungsring, nach dem viele Hände gerne greifen werden. Eine Reihe typischer kindlicher Gewissensnöte wird klar, knapp und anschaulich geschildert, ihren Wurzeln nachgegangen und das Heilrezept erklärt — nicht nur verschrieben!

Wir sehen den kleinen Mann vor uns, dem ein fremder Vorwurf aus heiterem Himmel den Atem verschlägt, die Sprache nimmt, ihn mit schwerem Schuldgefühl belastet; wie weiß die verstehende Mutter zu warten. — In Brigittli wird von der verständigen Mutter das Gefühl für begangene Unschicklichkeit gegenüber der Lehrerin geweckt und geklärt — und der befreiende Weg des Gutmachens gewiesen. — Der erste kleine Diebstahl manches kleinen Sünders und das am Elternzorn verunglückte Gutmachenwollen kommen zur Sprache. Wir finden den Zugang zum merkwürdigen Verhalten des ängstlichen Elseli, das sich von seiner Unsicherheit nichts anmerken lassen will und immer mehr in Bedrängnis gerät, und wir erleben Meinrads Zwiespalt zwischen der übernommenen Pflicht zum Ideal und dem väterlichen Aufgebot zu ungelegener Stunde. So und ähnlich ersteht fortlaufend ein kleines Seelendrama, das Eltern und Erzieher beschäftigt.

P. A.